



2
11
15

Landgericht Bochum

Beschluss

In der Vollzugssache

des , geboren am
derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsteller

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsgegner

hat die Strafvollstreckungskammer Bochum
durch den Richter am Landgericht Dr. Servais als Einzelrichter
am 10.06.2015

beschlossen:

Der Antragsgegner wird verpflichtet, dem Antragsteller eine Kopie des Therapieberichtes der externen Therapeutin Frau Sch auszuhändigen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen werden der Landeskasse auferlegt.

Der Streitwert wird auf 200,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller verbüßt in der JVA Bochum eine Freiheitsstrafe von

Das Strafende ist für den

Er befindet sich seit dem

in Haft. Bezüglich des

stellers ist gegenwärtig unter dem Aktenzeichen III StVK 26/15 bei dem
kennenden Gericht ein Verfahren nach § 57 Abs. 2 StGB anhängig.

Der Antragsteller begehrt mit seinem gerichtlichen Antrag die Aushändigung eines
Therapieberichtes seiner externen Therapeutin Frau Sch . Am 11.3.2015 und
20.3.2015 hatte er bei dem Antragsgegner bereits die Aushändigung des
Therapieberichtes beantragt. Dies lehnte der Antragsgegner am 23.3.2015 ab. In
seinem schriftlichen Bescheid führt der Antragsgegner aus:

„Der Therapiebericht bezgl. ihrer externen Therapie wird lediglich dem
psychologischen Dienst zugänglich gemacht. Aufgrund dessen erhalten Sie weder
das Original noch eine Kopie.“

Ermöglicht wurde dem Antragsteller im Nachgang den Bericht zu lesen und wichtige
Punkte zu notieren. Gleichzeitig wurden ihm mündliche Erläuterungen gegeben. Der
Bericht wurde ihm mündlich eröffnet.

Der Antragsteller beantragt vorliegend, den Bescheid des Antragsgegners vom
23.3.2015 aufzuheben und ihn zu verpflichten, den Antrag erneut zu bescheiden,
hilfsweise den Antragsgegner zu verpflichten, ihm eine Durchschrift des
Therapieberichtes zukommen zu lassen.

Zur Begründung führt er aus, das Gutachten bzw. der Therapiebericht der externen
Therapeutin falle für ihn günstig aus. Deswegen wolle er sich damit inhaltlich
auseinandersetzen. Sein Recht folge aus dem Recht auf informationelle
Selbstbestimmung. Er könne sich Therapeuten nicht nach eigenem Wunsch
aussuchen; zudem verstehe er wegen Fachwörtern mündliche Erklärungen nicht
immer. Der Bericht sei umfangreich. Für den Antrag nach § 57 Abs. 2 StGB sei das
Gutachten wichtig, weil der Antragsgegner dort behauptet – insoweit unstrittig – eine
vorzeitige Entlassung wird nicht befürwortet. Die Nichtaushändigung des Berichtes
sei eine Beweisvereitelung. Der Antragsgegner habe keine Abwägung
vorgenommen. Ob es sich um interne Unterlagen handele, sei unerheblich.

Der Antragsgegner beantragt, den Antrag als unbegründet zurückzuweisen

Zur Begründung führte er aus, dass der Antrag auf Aushändigung des
Therapieberichtes auf der Grundlage von § 185 StVollzG i.V.m. § 19 BDSG
abgelehnt worden sei. Es bestehe grundsätzlich kein Anspruch auf vollständige

Einsichtnahme in die zur Person des Gefangenen geführten Akten. Die Akteneinsicht nach § 185 StVollzG, die durch die Aushändigung von Kopien ersetzt werden könne, sei der Auskunftserteilung grundsätzlich nachrangig. Die Auskunft nach Maßgabe des § 19 I BDSG sei unbeschränkt, die Akteneinsicht subsidiär. Nur soweit eine Auskunftserteilung für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen nicht ausreichend sei, habe er Anspruch auf Akteneinsicht.

Die Therapieberichte der externen Therapeuten seien nur für den internen Dienstgebrauch bestimmt. Sie seien nicht Bestandteil der Gefangenenpersonalakte. Er sei Bestandteil einer vom psychologischen Dienst geführten „besonderen Akte“. Nur Mitarbeiter des psychologischen Dienstes der JVA Bochum hätten Zugriff. Dies sei durch einen Erlass des Justizministeriums des Landes NRW so geregelt (2414-IV. 9 Sdb). Zudem verhalte es sich so, dass die von der JVA Bochum beauftragten externen Psychotherapeuten keine diagnostischen Aussagen zu vollzuglichen Fragestellungen vornehmen dürften. Es erfolge eine strikte Trennung zwischen therapeutischer Behandlung und Diagnostik. Die aus den Therapieberichten gewonnenen Erkenntnisse hätten Auswirkungen bezüglich der Vollzugspläne und Stellungnahmen.

II.

Der zulässige Antrag ist begründet. Er folgt aus §§ 116 StVollzG NRW i.V.m. § 18 DSG NRW.

1. Danach hat er Anspruch auf Auskunft und soweit eine solche für die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen nicht ausreicht und er hierfür auf die Einsichtnahme angewiesen ist, auf Akteneinsicht. Dem Wortlaut dieser Vorschrift ist zu entnehmen, dass das Akteneinsichtsrecht nicht unbeschränkt und ohne Angabe von Gründen gewährt werden soll. Vielmehr erfordert die Wahrnehmung eines solchen Rechtes die Darlegung, dass eine Auskunft für die Wahrung der rechtlichen Interessen des Betroffenen nicht ausreicht und er hierzu auf die Akteneinsicht angewiesen ist. Im Übrigen besteht der Anspruch nur, worauf auch der Antragsgegner zu Recht hingewiesen hat, wenn der Betroffene geltend macht, aufgrund bestimmter Umstände sei eine Auskunftserteilung nicht ausreichend und es bedürfe der Akteneinsicht bzw. der Erteilung von Abschriften als Unterfall der Akteneinsicht. (vgl. jeweils zur alten Rechtslage OLG Hamm, Beschluss v. 7.2.2002, Az. 1 Vollz (Ws) 25/02 (NStZ 2002, 615 f.); KG Berlin, Beschluss vom 5.9.2007, Az. 2/5 Ws 700/06 Vollz; OLG Dresden, Beschluss vom 22.11.1999, Az. 2 Ws 315/99

(NStZ 2000, 392)). Dabei ist die Auskunft zunächst unbeschränkt, die Akteneinsicht dazu an sich subsidiär (vgl. (vgl. Arloth StVollzG, 3. Auflage 2011, § 185, Rn 1). Allerdings ist die gesetzliche Einschränkung im Lichte der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung und damit wegen des bedeutenden Gewichts der Informationsinteressen des (gefangenen) Patienten eng auszulegen (vgl. auch Arloth, StVollzG, 3. Aufl., § 185 Rdz. 6). Eine solche Auslegung führt zur Aushändigung der gewünschten Kopie.

a) Die Existenz des Therapieberichtes der externen Therapeutin ist unstrittig. Es ist ebenfalls unstrittig, dass der Bericht jedenfalls Bestandteil der vom psychologischen Dienst geführten „besonderen“ Akte ist, mithin ein Aktenbestandteil vorliegt. Wenn es sich nur um ein rein internes Papier ohne Relevanz gehandelt hätte, hätte der Antragsgegner dem Antragsteller gar nicht gestatten dürfen, den Bericht zu lesen und wichtige Punkte zu notieren. Darüber hinaus hat der Antragsteller unter anderem vorgetragen, dass das Gutachten „ein umfassendes Bild seiner Persönlichkeit enthält“ und er es nutzen will, um weitere „Persönlichkeitsmodifikationen“ vorzunehmen. Er hat ebenfalls mitgeteilt, dass er „sich ein eigenes umfangreiches Bild von dem Bericht“ machen will, um weitere Behandlungsansätze „ausarbeiten zu können“. Dies könne aber erst geschehen, wenn eine Auseinandersetzung erfolgt ist.

b) Das Akteneinsichtsrecht des Strafgefangenen ist grundsätzlich dem Recht des sich in Freiheit befindenden Bürgers als Patienten anzugleichen. Der sich in Freiheit befindende Bürger hat ein Recht auf Aktenauskunft und auch auf Akteneinsicht, abgeleitet aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, welches ihm zu personaler Würde verhilft. Dies gilt auch im Bereich – wie vorliegend - der ärztlichen Untersuchungsberichte, denn ein Patient ist im Rahmen der Behandlung nicht als Objekt zu behandeln (vgl. BVerfG NJW 2005, 1103, 1104). Zwar reicht es üblicherweise aus, dass der behandelnde Arzt dem Patienten die Diagnose mündlich erläutert, doch gehört es bei besonderen Fällen, wenn beispielsweise der Patient den Erläuterungen nicht folgen kann, auch zur vertraglichen Pflicht des Arztes, die Ergebnisse der Untersuchung dem Patienten schriftlich zugänglich zu machen (vgl. BVerfG a.a.O.).

So verhält es sich auch hier: Der Antragsteller ist u.a.

Es kann davon ausgegangen werden, dass sich der Therapiebericht der externen Therapeutin damit zu Aspekten

wie der Auseinandersetzung mit der Tat, der Öffnung des Antragstellers, dem Umgang in zukünftigen Situationen und der Entwicklung von Vermeidungsstrategien verhält, gerade im Hinblick auf das nach § 57 StGB laufende Verfahren. Dort hat der Antragsgegner offenbar im Ergebnis eine negative Sozialprognose gestellt, wohingegen der Antragsteller unwidersprochen vorgetragen hat, dass der Therapiebericht der externen Therapeutin für ihn günstig ausgefallen sei. Alleine, um diese mögliche Diskrepanz aufzuklären und um ggf. in dem laufenden § 57er StGB Verfahren vorzutragen, ist er im tenorisierten Umfang auf eine Kopie angewiesen.

Überschauen kann der Antragsteller bei einer bloßen mündlichen Erläuterung die Konsequenzen nicht, auch, weil ggf. Fachvokabular verwendet wird, wie es der Kammer aus zahlreichen Verfahren im Bereich des § 57 StGB und in großen Kammersachen bekannt ist. Etwaige Widersprüche kann er so ebenfalls nicht aufdecken.

c) Bei einem Strafgefangenen ergibt sich zudem die Besonderheit, dass er sich seine ihn behandelnden Ärzte, Psychologen und Gutachter nicht nach eigenem Wunsch aussuchen kann. Ferner gibt es für ihn keine Möglichkeit, in ein anderes Behandlungsverhältnis zu wechseln, wenn ihm jedes Vertrauen zum Therapeuten fehlt und nach seiner Wahrnehmung die Beziehung zerrüttet ist. Bei einer Versagung der Einsicht in die Krankenunterlagen – um solche handelt es sich in der Sache bei dem Therapiebericht – ist in einem solchen Fall das Selbstbestimmungsrecht wesentlich intensiver berührt, als wenn sich der Betroffene aus einem Behandlungsverhältnis löst und allein hierdurch sein Selbstbestimmungsrecht ausübt (vgl. BVerfG NJW 2006, 1116, 1118 für einen im Maßregelvollzug Untergebrachten). Dem Akteneinsichtsrecht eines inhaftierten Patienten ist daher als Ausfluss des informationellen Selbstbestimmungsrechts eine hohe Bedeutung beizumessen.

d) Der Antragsteller hat ferner unwidersprochen vorgetragen, dass der Therapiebericht vermutlich eine beachtliche Länge habe und zahlreiche Fremdwörter beinhalte (Bl. 3 d.A.). Auch aus diesem Grund ist ohne weiteres davon auszugehen, dass der Strafgefangene, wenn er sich mit diesem Schriftgut intensiv und textnah auseinandersetzen will, auf die Kenntnis von dessen exaktem Wortlaut angewiesen ist, so dass eine Auskunft allein nicht genügt. Die Beantragung einer Fotokopie ist daher nicht zu beanstanden.

e) Zur Einschränkung des Akteneinsichtsrechts können daher allenfalls noch gewichtige Interessen zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der in der Justizvollzugsanstalt tätigen Ärzte bzw. der externen Therapeutin führen, die vorliegend weder geltend gemacht noch sonst ersichtlich sind. Vielmehr beschränkte sich die Ablehnung auf die Floskel, dass der Therapiebericht lediglich „dem Psychologischen Dienst zugänglich gemacht“ wird. Eine Begründung erfolgte nicht.

f) Die Einwendung des Antragsgegners, dass der Bericht nur für den internen Dienstgebrauch bestimmt sei, ist unerheblich. Denn er ist, anders als es bei reinen internen Entwürfen für den Dienstgebrauch der Fall ist, unstreitig Aktenbestandteil in der vom psychologischen Dienst geführten „besonderen Akte“ und Grundlage, wie der Antragsgegner selber einräumt, für weitergehende Entscheidungen. Ansonsten hätte gar keine mündliche Erörterung und Einsichtnahme erfolgen müssen bzw. dürfen. Es handelt sich mithin nicht um ein Dokument mit bloß vorläufigem Charakter bzw. ein internes vorläufiges Arbeitsmaterial.

g) Eine Entscheidung konnte bereits jetzt ergehen; der letzte Schriftsatz des Antragstellers vom 26.5.2015 hat die Kammer nicht weiter verwertet, zumal er nur Darlegungen zur Rechtsauffassung des Antragstellers enthielt.

Nach Zuspruch bedurfte es keiner Entscheidung mehr über das PKH Gesuch.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 2 S. 1 StVollzG.

Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde nach Maßgabe des beigefügten Formblatts statthaft.

Dr. Servais

Ausgefertigt

Jacob, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

